

Der in demselben enthaltene Auszug aus den eingegangenen Petitionen constatirt zunächst auf's Neue, daß ein Bedürfniß für die Bahn ganz unzweifelhaft vorliegt. Wenn derselbe ferner auf S. 357 anführt, daß eine mit circa 700 Unterschriften versehene Petition aus Schandau und Umgegend hervorhebt, daß die Errichtung einer gemeinschaftlichen Zollabfertigungsstelle in Tetschen den gesamten Schifffahrtsverkehr von Schandau nach Tetschen ziehen werde, das Gedeihen von Schandau aber durch diesen Verlust factisch gänzlich in Frage gestellt werde, so wird hierdurch Das erhärtet, was die Unterzeichneten oben unter 4 geltend gemacht haben, daß nämlich die (Sächsische) Variante über Neustadt allein den Sächsischen Interessen gerecht wird, da die Concession für die (Böhmische) über Schluckenau ausdrücklich an die Bedingung geknüpft wird, daß die Sächsische Regierung in die Errichtung einer gemeinsamen Zollabfertigungsstelle zu Tetschen willigt. Die Schandauer Petition hebt noch hervor, daß durch Eingehen auf diese Bedingung nicht allein die Interessen des Sächsischen, sondern des gesamten Zollvereinsländischen Stromverkehrs sehr leicht gefährdet werden könne.

Der jenseitige Bericht referirt ferner auf S. 541, daß sämtliche eingegangene Petitionen die Vortheile hervorheben, welche die jetzt gewählte Linie auch in jeder anderen Beziehung vor der früher in Aussicht genommenen in Bezug auf die Wahrung der Sächsischen Interessen voraus habe. Die Deputation freut sich, daß hierdurch die auch von ihr vorstehend vertretene Ansicht eine neue Bestätigung empfängt.

Die Deputation der zweiten Kammer hatte noch über einen vom Abgeordneten Petri eingereichten Antrag zu referiren, welcher S. 542 des Berichts abgedruckt ist und zu einer Vernehmung mit den Herren Commissaren Veranlassung gegeben hat.

Die von denselben gegebenen, ebendasselbst ersichtlichen Erklärungen sind von hohem Interesse. Der Petri'sche Antrag ist in dem Schlußantrage der jenseitigen Deputation berücksichtigt worden.

Auch in Bezug auf die wichtige Frage, ob der Bau der nunmehr gewählten Linie auf Staatskosten erfolgen, oder einer Privatgesellschaft übergeben werden soll, stimmt die jenseitige mit der unterzeichneten Deputation vollständig überein.

Die Anträge, welche die Regierung auf S. 541 des Decrets Nr. 72 gestellt hat, werden von der Deputation der zweiten Kammer empfohlen, nur die Bewilligung ist um 450,000 Thlr. niedriger als das Postulat beantragt worden, weil die Deputation von der Ansicht ausgegangen ist, daß, wenn die Ausführung